

43. Inwieweit unterliegt die Auslegung eines Prozeßvergleichs durch das Berufungsgericht der Nachprüfung in der Revisionsinstanz?

332. § 550.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1937 i. S. W. (Bekl.) w. D. (Rl.).
VII 333/36.

- I. Landgericht Magdeburg.
 II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Auß den Gründen:

Die Auslegung des Vergleichs liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und ist deshalb der Anfechtung in der Revisionsinstanz nur in beschränktem Umfang zugänglich. Allerdings unterliegen Prozeßhandlungen nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 136 und die dort angeführten Entscheidungen sowie Bd. 110 S. 15) der freien Auslegung durch das Revisionsgericht. Aber der Prozeßvergleich ist nur insofern eine Prozeßhandlung, als er den Rechtsstreit ganz oder teilweise beendet; besteht über diese Frage Streit, so hat das Revisionsgericht darüber ohne Bindung an die Ausführungen des Berufungsrichters frei zu entscheiden. Seinem sonstigen Inhalt nach ist aber der Prozeßvergleich — ebenso wie der außergerichtliche Vergleich — ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Parteien, dessen Auslegung Sache des Sachrichters ist (vgl. auch RGZ. Bd. 56 S. 333, Bd. 78 S. 287, Bd. 153 S. 67). Wenn in dem Reichsgerichtsurteil vom 13. Januar 1916 IV 289/15 (WarnRspr. 1916 Nr. 53) gesagt ist, der Prozeßvergleich unterliege „als prozessualer Akt hinsichtlich seines Sinnes und damit seiner Tragweite der freien Nachprüfung des Revisionsgerichtes“, so kann dem nicht beigetreten werden. Der erkennende Senat ist zur Abweichung von dieser Entscheidung nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGBl. I S. 844) befugt, ohne daß es einer Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen bedarf.

Die Auslegung des Berufungsrichters könnte demnach nur dann mit Erfolg angefochten werden, wenn sie unmöglich wäre, weil sie den Denkgesetzen oder der Lebenserfahrung widerspräche, oder wenn sie unter Verletzung von Auslegungsregeln oder unter Außerachtlassung von Teilen des Verhandlungsstoffes ergangen wäre. Alles dieses liegt aber nicht vor.